



Merkblatt Nr. 24

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Datum: 11.07.2022

Referenz/Aktenzeichen: BLW-540.4-7833/16 / kfp

Dokument und Version:

MB 24 22.07

Abfindungen nach Billigkeit des Bundes nach Art. 96 PGesV

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf Gesuch hin leistet der Bund für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) angeordnet hat, eine Entschädigung nach Billigkeit (Art. 96 der Pflanzengesundheitsverordnung PGesV, SR 916.20). Die «Billigkeitshaftung» wird so verstanden, dass der Staat lediglich den Anteil des Schadens entschädigt, dessen Tragung dem geschädigten Betrieb nicht zumutbar ist. Der geschädigte Betrieb muss also in seinem Gesuch um Abfindung glaubhaft darlegen, warum es ihm nicht zumutbar ist, den Schaden (vollständig) zu tragen.

Die Bundesdepartemente WBF und UVEK haben in einer Verordnung Kriterien erlassen, die das Bundesamt für Landwirtschaft BLW bei der Bemessung der Höhe der Entschädigungen berücksichtigen muss (Art. 20 Abs. 1 PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201):

- a. Befallssituation zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahmen; Grundsätzlich wird nur der unmittelbare Schaden für die Abfindung berücksichtigt (z. B. Marktwert der vernichteten Pflanzen), nicht aber Folgeschäden der angeordneten Massnahmen (z. B. Ernteeinbussen);
- b. Höhe des Schadens (sie ist massgebend, ob es dem Betrieb zumutbar ist, den Verlust oder wenigstens einen Teil davon zu tragen);
- c. wirtschaftliche Folgen des Schadens für den Betrieb (sie sind massgebend, ob es dem Betrieb zumutbar ist, den Verlust oder wenigstens einen Teil davon zu tragen);
- d. Vorhandensein anderweitiger Haftungs- oder Versicherungsansprüche (die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat glaubhaft darzulegen, dass der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann – zum Beispiel durch einen Versicherer oder bei zugekauften Waren durch den Verkäufer aufgrund der Sachmängelhaftung respektive der Haftung für Mangelfolgeschäden);
- e. Versicherbarkeit des Schadens (sofern es möglich ist, einen Schaden zu versichern, sollen Betriebe, die sich die Versicherungsprämie sparen, nicht bevorzugt werden, indem ein eingetretener Schaden vom Bund entschädigt wird);



- f. Möglichkeit der Schadensverhütung oder -verminderung durch den Betrieb (betroffene Betriebe sollen einen Schaden möglichst gering halten; trägt ein Betrieb zur Vergrößerung des Schadens entweder durch Unterlassung von Massnahmen oder fahrlässigen / vorsätzlichen Tätigkeiten bei, so ist dies bei der Festsetzung einer allfälligen Abfindung ebenfalls zu berücksichtigen).

Zusätzlich gilt:

- Es wird vom Bund keine Entschädigung geleistet, wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht an die Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts gehalten hat (z. B. bei Verdacht auf einen Quarantäneorganismus die Meldepflicht nicht wahrgenommen hat oder pflanzenpasspflichtige Ware ohne Pflanzenpass eingekauft hat); die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 bleiben vorbehalten (Art. 96 Abs. 2 PGesV).
- Gesuche um Entschädigung müssen dem BLW spätestens ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen eingereicht und begründet werden (Art. 96 Abs. 3 PGesV).
- Die Abfindungen werden vom BLW in einem möglichst einfachen und für die geschädigte Person kostenlosen Verfahren endgültig festgelegt (d. h. es besteht keine Beschwerdemöglichkeit) (Art. 156 Landwirtschaftsgesetz LWG).

2. Vorgehen für das Gesuch um Abfindungen ans BLW

2.1 Inhalt des Gesuchs um Abfindung

Im Gesuch um Abfindung nach Artikel 96 PGesV an das BLW müssen mindestens die folgenden Angaben vorhanden sein:

- Kurze Beschreibung des Betriebes, inklusive seines Tätigkeitsgebietes.
- Kontoverbindung des Betriebes für die Überweisung der Abfindung durch den Bund.
- Dokumentation des Befalls und der ergriffenen Bekämpfungsmassnahmen (inkl. Fotos, zeitlicher Ablauf und Lieferscheine / Pflanzenpässe betreffend die befallenen Waren), inklusive allfällige Dekontaminationsmassnahmen, sowie Verfügungen des EPSD an den Betrieb (Kopien beilegen oder Datum der Verfügung angeben).
- Die definitive Höhe des direkt durch vom EPSD angeordnete Bekämpfungsmassnahmen entstandenen Schadens (Berechnung nach Abschluss der angeordneten Massnahmen). Die Kosten müssen für die Prüfung durch das BLW mit Belegen dargelegt werden (Anzahl und Marktwert der vorsorglich vernichteten Pflanzen zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahmen, Materialkosten, Entsorgungskosten, personeller Aufwand für die Entsorgung und Dekontamination usw.). Auch mögliche Aufwände, die der Betrieb aufgrund der Bekämpfungsmassnahmen nicht hatte, müssen in der Kostenrechnung berücksichtigt und ausgewiesen werden (z. B. Kosten für die Verpackung und Versand von Waren, die aufgrund der Vernichtung der Waren nicht entstanden sind). Die Vernichtung von nachweislich befallenen Pflanzen sowie Folgeschäden können vom BLW grundsätzlich nicht entschädigt werden¹ (sie dürfen deshalb in der Kostenberechnung nicht mitberechnet werden).
- Erklärung, wieso dem Betrieb das Tragen des Schadens (oder eines Teils davon) nicht zumutbar ist. Darin sollen auch die finanzielle Situation des Betriebes vor dem Schaden und (mögliche) wirtschaftliche Folgen des Schadens für den Betrieb beschrieben werden.
- Höhe der Abfindung, die der Betrieb beim BLW ersucht.
- Angaben, wie der Betrieb zur Schadensverhütung oder -verminderung beigetragen hat (z. B. Erfüllung der Meldepflicht, Ergreifen von Hygienemassnahmen, Eigenkontrolle der zugekauften und selber produzierten Waren bezüglich relevante Quarantäneorganismen etc.).

¹ Nachweislich mit Quarantäneorganismen befallene Waren dürfen nicht in Verkehr gebracht werden und bedeuten auch ohne amtliche Anordnung von Massnahmen einen Verlust für den Betrieb.

- Vorhandensein anderweitiger Haftungs- oder Versicherungsansprüche (glaubhafte Darlegung, dass der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann).
- Versicherbarkeit des Schadens.

2.2 Einreichen des Gesuchs

Das vollständige Gesuch ist via Post oder per E-Mail an den Fachbereich Pflanzengesundheit des BLW zu richten:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Pflanzengesundheit
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

E-Mail: phyto@blw.admin.ch

2.3 Prüfung und Entscheid durch das BLW

Das BLW prüft das erhaltene Gesuch gemäss den oben beschriebenen rechtlichen Vorgaben und nimmt gegebenenfalls mit dem Betrieb Kontakt auf, wenn es zusätzliche Informationen benötigt. Das BLW entscheidet darauf endgültig über die Abfindung an den Betrieb in Form einer Verfügung.

3. Gesuch um Vorschuss auf eine Abfindung

Gesuche auf Abfindung können dem BLW erst nach Abschluss der Bekämpfungsmassnahmen eingereicht werden, wenn die Höhe des Schadens definitiv ermittelt werden kann. Es gibt jedoch Fälle, in denen der betroffene Betrieb aufgrund der angeordneten Bekämpfungsmassnahmen in eine finanzielle Notsituation gerät. In solchen Fällen kann das BLW auf Gesuch hin dem geschädigten Betrieb einen Vorschuss auf eine Abfindung des Bundes gewähren.

Das Gesuch um Vorschuss auf eine Abfindung enthält im Prinzip die gleichen Inhalte wie das Gesuch um Abfindung (vgl. Punkt 2.1). Anstatt die definitive Höhe des Schadens wird darin jedoch die geschätzte Höhe des bereits durch vom Bund angeordneten Bekämpfungsmassnahmen entstandenen und noch unmittelbar bevorstehenden direkten Schadens aufgeführt. Basierend auf diesen Angaben wird das BLW die Höhe der Abfindung provisorisch festlegen und in der Regel 80 % dieses Betrages dem Betrieb als Vorschuss überweisen.

4. Vorlage für das Gesuch

Auf Anfrage (an phyto@blw.admin.ch) stellt das BLW eine Vorlage für das Gesuch um Abfindung zur Verfügung.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Peter Kupferschmied

Für die Geschäftsleitung EPSD